



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5.000

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB BAUGESTALTUNG NACH § 81 BauONW

LINIEN, FLÄCHEN UND PLANZEICHEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- × × × Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- nicht überbaubare Fläche
- ▨ überbaubare Fläche
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- O offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- zu erhaltende Bäume
- ⊕ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- Genäß § 1 (6) BauNVO werden in den Baugebieten folgende Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
 VA/II: § 4 (2) Nr. 1-3 BauNVO
 VA II § 4 (3) BauNVO
 § 2 (3) BauNVO
- Das Maß der zulässigen „anlichen Nutzung wird aus der überbaubaren Fläche und der Geschoszahl bestimmt. Die in § 17 (1) BauNVO festgelegten Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Die Bauweise ist in zeichnerischen Teil festgesetzt
- Die überbaubaren Flächen sind in Plan durch Baugrenzen festgelegt
- Für die Hauptfirstrichtung sind die Firstrichtungen der informatorisch eingetragenen Gebäude oder das angegebene Planzeichen verbindlich
- Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 In reinen Wohngebieten wird die Grundstücksgröße auf mind. 500 qm festgesetzt
- Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 In reinen Wohngebieten wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 7 Wohneinheiten je Gebäude begrenzt
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Das in zeichnerischen Teil festgelegte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten der Allgemeinheit abzusichern
- Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden
- Die Abmessungen sind den zeichnerischen Teil zu entnehmen
- Pflanzangebot und Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Mindestens 5 % der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen, standortsgerechten Bäumen und Sträuchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes (§ 41 NachBt NW) zu bepflanzen
- Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Eingang der Anzeige über die Fertigstellung des Gebäudes (§ 77 BauD NW) anzulegen und dauernd zu unterhalten
- Der festgesetzte erhaltenswerte Baubestand ist dauernd zu erhalten. Bei Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist die Befestigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen nur luft- und wasserdrücklos absetzungen verwendet werden.

HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- ▨ Hauptgebäude
- Nebengebäude
- ▨ geplante Gebäude
- ▨ Straßenverkehrsfläche

NACHRICHTL. ANGABEN

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1988.

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON:

NR.	RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK

STADT BÜNDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

»AM WIRTSCHAFTSWEG«

GEMARKUNG: SÜDLENGERN FLUR: 13

MASSTAB 1: 1000

AUSFERTIGUNG

Größe des Plangebietes: 1,2348 ha.
 Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M. 1: 1000
 Stand: Januar 1991

Rechtsgrundlagen §§ 1-4, 8-12 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW-, Bauzeichenverordnung -BauNVO-, Planzeichenverordnung -PlanZV- in den z. Zt. geltenden Fassungen	Die Kartengrundlage stimmt mit dem Katasternachweis vom 14.09.92 überein. Herford, den 13.10.1992 Kreis Herford Siegel gez.: Krömker (Dipl. Ing. Krömker)	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 13.10.1992 Kreis Herford Siegel gez.: Krömker (Dipl. Ing. Krömker)	Der Bebauungsplan ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde -Planungsamt-. Bünde, den 16.12.91 Der Stadtdirektor gez.: Brackmeier (Brackmeier) Techn. Beigeordneter	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 17.12.91 wird bescheinigt. Bünde, den 09.06.1992 Der Stadtdirektor gez.: Pichler (Pichler) Stadtbaurat	Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung am 19.11.90 und Anhörung vom bis 7.12.90 Ortsübliche Bekanntmachung am 7./10.12.91 Bünde, den 16.12.91 Der Stadtdirektor gez.: Brackmeier (Brackmeier) Techn. Beigeordneter	Der Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 17.07.91 aufgestellt. Bünde, den 16.12.91 Bürgermeister gez.: Hagemann (Hagemann) Bürgermeister	Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 17.07.91 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 15.08.91 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bünde, den 16.12.91 Der Stadtdirektor IV gez.: Brackmeier (Brackmeier) Techn. Beigeordneter	Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.12.91 bis 21.01.92 öffentlich ausgelegen. Ortsübliche Bekanntmachung am 07.12./10.12.1992 Bünde, den 09.06.92 Der Stadtdirektor gez.: Thees (Thees)	Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB und § 81 BauO NW vom Rat der Stadt Bünde am 26.02.92 als Satzung beschlossen worden. Bünde, den 09.06.92 Bürgermeister gez.: Hagemann (Hagemann) Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 25.11.1992 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21.12.92 Az.: 35.21.11 - 301 59 Detmold, den 21.12.1992 Der Regierungspräsident i.A. Unterschrift Siegel	Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11(3) BauGB am 03.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in den Räumen des Planungsamtes eingesehen werden. Bünde, den 04.02.1993 Der Stadtdirektor IV gez.: Brackmeier (Brackmeier) Techn. Beigeordneter
---	--	---	--	--	--	--	--	---	---	---	--